Nichtamtliche Lesefassung

Stand: 9. Änderungssatzung vom 24. November 2022

Satzung der Servicebetriebe Neuwied -Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17. Juni 2009 – Straßenreinigungssatzung -

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund

der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

des § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG)
vom 01. August 1977 (GVBl. Seite 273)

der §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG)
vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175)

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. Sept. 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines
§ 1 Reinigungspflicht, Reinigungspflichtige
§ 2 Grundstücksbegriff, Ortslage, Abgrenzung

2. Abschnitt: Regelungen bei Übertragung
§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht
§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht
§ 5 Säubern der Straßen
§ 6 Schneeräumung
§ 7 Bestreuen der Straße
§ 8 Abwässer

3. Abschnitt: Regelungen beim Verbleib der Reinigungspflicht bei den SBN
§ 9 Umfang der Straßenreinigung
§ 10 Reinigungsklassen
§ 11 Gebührenfähige Kosten, Gebührengegenstand
§ 12 Bemessungsgrundlage
§ 13 Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 14 Gebührenpflichtige
§ 15 Vorausleistungen
§ 16 Zahlung der Gebühren

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 17 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
§ 18 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1
Reinigungspflicht, Reinigungspflichtige

(1) Den SBN obliegt nach § 17 Landesstraßengesetz (LStrG) die Reinigungspflicht für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns, der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen).

(2) Die Straßenreinigungspflicht wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die dinglich Nutzungsberechtigten. Die Reinigungspflicht der SBN als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Absatz 3 LStrG.

(3) Von der Übertragung nach Abs. 2 werden ausgenommen, d.h. in der Reinigungspflicht der SBN verbleiben, bei den in der Anlage zu dieser Satzung genannten Straßen, die Fahrbahnen, Straßenrinnen, Parkplätze, Bushaltestellen und Parkstreifen, sowie die Gehwege der zur Reinigungsklasse IV und VI gehörenden Straßen. Schließlich verbleibt die Reinigung der Fußgängerzonen (Reinigungsklasse V) in der Reinigungspflicht der SBN.

(4) Für die Wahrnehmung der Reinigungspflichten nach Abs. 3 sowie dem 3. Abschnitt dieser Satzung erheben die SBN Benutzungsgebühren.

(5) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

(6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die SBN kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 2
Grundstücksbegriff, Ortslage, Abgrenzung

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.

(2) Als angrenzend im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der

Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.

(3) Ein Grundstück gilt insbesondere auch als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

2. Abschnitt: Regelungen bei Übertragung (§ 1 Abs. 2 der Satzung)

§ 3
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung.

(2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und
Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht auf teilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

§ 4
Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann durch den Reinigungspflichtigen (§ 1 Abs. 2 der Satzung) mit Zustimmung der SBN die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der SBN ist widerruflich und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein. Sie kann befristet werden und ist außerdem nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die SBN kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht unterbreiten.

§ 5
Säubern der Straßen

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut (auch in den Baumscheiben der Gehwege, wobei jedoch Unkrautvertilgungsmittel nicht verwendet werden dürfen) und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinneneinläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

a) in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18 Uhr,
b) in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(5) Die SBN kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besondere Festakte, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die SBN ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6
Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind Werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7
Bestreuen der Straße

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die für eine Glatteisbildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen sind beispielsweise scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, weiterhin starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen sowie zur Glättebildung neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8
Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. In den Rinnen entstehendes Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

Die Vorschriften der allgemeinen Entwässerungssatzung bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Abschnitt: Regelungen beim Verbleib der Reinigungspflicht bei den SBN (§ 1 Abs. 3 und 4 der Satzung)

§ 9
Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen), insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege der zu den Reinigungsklassen IV und VI gehörenden Straßen und des Straßenbegleitgrüns.

(2) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die SBN können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 40 LStrG.

§ 10
Reinigungsklassen

(1) Die Straßen, für die die Reinigung durchgeführt wird, werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verschmutzung in sechs Reinigungsklassen aufgeteilt. Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Reinigungsklassen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. (2,4,7,8,9)

(2) In den einzelnen Reinigungsklassen wird die Straßenreinigung wie folgt durchgeführt:

a) Reinigungsklasse I
Wohnstraßen - wöchentlich einmalige maschinelle Reinigung

b) Reinigungsklasse II
Sammelstraßen - wöchentlich einmalige maschinelle Reinigung

c) Reinigungsklasse III
Strassen mit starkem Verkehr - wöchentlich dreimalige maschinelle Reinigung

d) Reinigungsklasse IV
verkehrsberuhigte Zonen und Straßen mit erhöhtem Verkehr (2) - wöchentlich zweimalige Reinigung, maschinell und Handreinigung

e) Reinigungsklasse V
Fußgängerzonen - wöchentlich siebenmalige Reinigung
maschinell und Handreinigung

f) Reinigungsklasse VI
Straßen mit erhöhtem Geschäftsverkehr - wöchentlich siebenmalige Reinigung
maschinell und Handreinigung

(3) Bei Bedarf können die SBN weitere Reinigungen durchführen.

§ 11
Gebührenfähige Kosten, Gebührengegenstand

(1) Gebührenfähig sind die Kosten, die den SBN durch die Straßenreinigung entstehen. Hierzu gehören insbesondere:

a) Kosten für die Verwaltung und den Betrieb der Straßenreinigung,
b) Kosten für die Unterhaltung,
c) Verzinsung des Eigenkapitals,
d) Kapitalkosten für die Verzinsung und Tilgung der für die Einrichtungen der Straßenreinigung aufgenommenen Darlehen,
e) Zuführungen zu zweckgebundenen Rücklagen.

(2) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die SBN gereinigt werden.

§ 12
Bemessungsgrundlage

(1) Die Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Frontmeterlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsklasse (vgl. § 10 der Satzung).

(2) Die Gebühr wird für je ein Kalenderjahr berechnet (Bemessungszeitraum). Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt nach Abzug des jeweils gültigen öffentlichen Anteils je laufenden Frontmeter: (1,3,5,6,7)

a) in der Reinigungsklasse I	2,52 €
b) in der Reinigungsklasse II	2,40 €
c) in der Reinigungsklasse III	6,68 €
d) in der Reinigungsklasse IV	23,48 €
e) in der Reinigungsklasse V	82,12 €
f) in der Reinigungsklasse VI	54,76 €

(3) Der öffentliche Anteil beträgt (1,3)

a) in der Reinigungsklasse I	= 15 %
b) in der Reinigungsklasse II	= 20 %
c) in der Reinigungsklasse III bis V	= 25 %
d) in der Reinigungsklasse VI	= 50 %

(4) Als Frontmeterlänge im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste Parallele zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstückes länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Frontmeterlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.

(5) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), eine nach Abs. 4 Satz 2 (1) zu ermittelnde Straßenlänge. Diese Frontmeterlänge wird dann, unter Anwendung der Auf- und Abrundungsregelung im Absatz 7, durch die Anzahl der erschlossenen Grundstücke (Anliegergrundstück und Hinterliegergrundstücke) geteilt.

(6) Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.

(7) Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten nicht berücksichtigt. Als geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf gelten insbesondere einzelne Park- und Omnibushaltebuchten. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Absatz 4 die Verbindung

der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

§ 13
Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die SBN die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.

(2) Ist die Reinigung von Straßen oder Straßenteilen in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 vollen Kalendermonaten unterbrochen, so wird für den Zeitraum in dem eine Reinigung nicht erfolgen konnte, keine Gebühr erhoben. [6]

(3) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum entsteht jeweils am Ende des Bemessungszeitraums.

§ 14
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer am Ende des Bemessungszeitraumes (§ 16 Abs. 1) Eigentümer eines Grundstückes nach § 2 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die dinglich Nutzungsberechtigten.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Gleiches gilt für Miteigentümer und mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist den SBN anzuzeigen.

(4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den SBN den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die SBN hiervon Kenntnis erhalten.

§ 15 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn der Gebührenpflicht erheben die SBN Vorausleistungen auf die Straßenreinigungsgebühren des laufenden Jahres. Die Höhe richtet sich nach den voraussichtlichen Gebühren für das laufende Jahr.

(2) Nach Entstehung des Gebührenanspruchs werden die Gebühren endgültig festgesetzt. Gleichzeitig werden neue Vorausleistungen festgesetzt.

§ 16
Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühr wird für je ein Kalenderjahr berechnet (Bemessungszeitraum), die Veranlagung wird den Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Abgaben verbunden sein.

(2) Vorausleistungen nach § 15 Abs. 1 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EURO nicht übersteigt,

b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 EURO nicht übersteigt.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraums, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.

(5) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17
Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Vorschriften der §§ 1 Abs. 2, 3 und 5 dieser Satzung die Straße und Nebenanlagen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß säubert,

b) entgegen den Vorschriften der §§ 1 Abs. 2, 3 und 6 dieser Satzung die Straße und Nebenanlagen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß räumt,

c) entgegen den Vorschriften der §§ 1 Abs. 2, 3 und 7 dieser Satzung die Straße und Nebenanlagen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß streut,

d) entgegen den Vorschriften des § 8 dieser Satzung Abwässer ableitet.

e) entgegen den Vorschriften des § 14 dieser Satzung den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt.

oder wer einer aufgrund § 53 Abs. 1 Ziffer 2 LStrG in Verbindung mit dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe (Euro 5.000 – Artikel 9 Ziff. 2 Euroanpassungsgesetz) geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Servicebetriebe Neuwied – AöR- über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17. Dezember 2003 sowie deren Änderungssatzungen vom 16. Dezember 2005, 04. Dezember 2006 und 03. März 2008 außer Kraft.

(3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

(Das In-Kraft-Treten der Änderungssatzungen ist zu beachten).

(1) eingefügt durch die 1. Satzung vom 18.06.2010 zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17.06.2009 – Straßenreinigungssatzung - . (In-Kraft-Treten: 01.07.2010)

(2) eingefügt durch die 2. Satzung vom 24.11.2011 zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17.06.2009 – Straßenreinigungssatzung - . (In-Kraft-Treten: 01.01.2012)

(3) eingefügt durch die 3. Satzung vom 26.11.2012 zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17.06.2009 – Straßenreinigungssatzung - . (In-Kraft-Treten: 01.01.2013)

(4) eingefügt durch die 4. Satzung vom 12.09.2013 zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17.06.2009 – Straßenreinigungssatzung - . (In-Kraft-Treten: 01.11.2013)

(5) eingefügt durch die 5. Satzung vom 26.11.2015 zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17.06.2009 – Straßenreinigungssatzung - . (In-Kraft-Treten: 01.01.2016)

(6) eingefügt durch die 6. Satzung vom 22.11.2017 zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17.06.2009 – Straßenreinigungssatzung - . (In-Kraft-Treten: 01.01.2018)

(7) eingefügt durch die 7. Satzung vom 28.11.2019 zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17.06.2009 – Straßenreinigungssatzung - . (In-Kraft-Treten: 01.01.2020)

(8) eingefügt durch die 8. Satzung vom 26.11.2020 zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17.06.2009 – Straßenreinigungssatzung - . (In-Kraft-Treten: 01.01.2021)

(9) eingefügt durch die 9. Satzung vom 24.11.2022 zur Änderung der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17.06.2009 – Straßenreinigungssatzung - . (In-Kraft-Treten: 01.01.2023)

Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Stand: 24.11.2022)

Straßenverzeichnis gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung

Anlage	Straße	Streckenabschnitt	RK
Altwied	Im Wiedtal		2
Block	Engerser Landstraße		2
Block	Gdingener Straße		1
Block	Heilsberger Straße	von Frauenburger Str. bis Meerpfad	2
Block	Heimbacher Straße		1
Block	Im Tardis		2
Block	Meerheck		2
Block	Memelstraße	nur mit Gehweg ausgebauter Teil	2
Block	Mittelweg	von Engerser Landstr. bis Volberskroog	2
Block	Rastenburger Straße		2
Block	Volberskroog		2
Engers	Alleestraße		2
Engers	Alte Kirchstraße		1
Engers	Alte Schlossstraße		4
Engers	Am Alten Rathaus		1
Engers	Am Hohen Rhein		1
Engers	Am Lokschuppen	nur mit Gehweg ausgebauter Teil	1
Engers	Am Schloßgarten		1
Engers	Am Wasserturm		2
Engers	Auf'm Marktländchen		1
Engers	Auf'm Rädchen		1
Engers	Auf'm Schier		1
Engers	Beethovenstraße		1
Engers	Bendorfer Straße		2
Engers	Bruckner Straße		1
Engers	Clemensstraße	von Alte Schloßstraße bis Dietr.-Bonhoeffer-Str.	1
Engers	Dietrich-Bonhoeffer-Straße		1
Engers	Freiherr-vom-Stein-Straße		1
Engers	Friedrichsberger Weg	zwischen Sayner Landstr.u. Görresstr.	1
Engers	Händelstraße		1
Engers	Hardenbergstraße		1
Engers	Haydnstraße		1
Engers	Heinrich-Schütz-Straße		1
Engers	Im Elm		1
Engers	Im Schützengrund	nicht zwischen Hs.Nr. 21 bis 60; und nicht zwischen Hs.Nr. 21 bis Neuwieder Str. 56	2
Engers	Jakobstraße		1
Engers	Kapellenstraße		1
Engers	Klosterstraße		1
Engers	Kunosteinstraße	von Bendorfer Str. bis Klosterstr.	1
Engers	Kurt-Weill-Straße		1
Engers	Martinskirchstraße	von Am alten Rathaus bis Jakobstr.	1
Engers	Mühlhofener Straße		2
Engers	Neue Wilhelmsstraße		1
Engers	Neuwieder Straße	von Bendorfer Str. bis Hs.Nr. 54 d / Werftstraße	2
Engers	Orffstraße	zwischen Werner-Egk Str. u. Straße Am Wasserturm; ohne Stichstraßen, außer HsNr. 31 bis 35	1
Engers	Roderweg		1
Engers	Sayner Landstraße		2
Engers	Stefanstraße	von Bendorfer Str. bis Alte Kirchstr.	1
Engers	Walderdorffstraße		1
Engers	Wandplattensiedlung		1
Engers	Weiser Straße	von Alleestr. bis Werner-Egk-Str.	2
Engers	Werftstraße	nur mit Gehweg ausgebauter Teil	1
Engers	Werner-Egk-Straße	ohne Stichstraßen	1
Feldkirchen	An der Linde	zwischen Mühlenweg u. Ludwig-Uhlandstr.	1
Feldkirchen	Auf dem Dom	zwischen An der Linde u. Rheinblick	1
Feldkirchen	Bert-Brecht-Straße	zwischen Hüllenbergerstr. u. Franz-Werfelstr.	1
Feldkirchen	Brüder-Grimm-Straße		1
Feldkirchen	Fahrer Straße	von Feldkircher Straße bis Paul-Gerhardt-Straße	2
Feldkirchen	Feldkircher Straße		2
Feldkirchen	Gönnersdorfer Straße	ohne Stichstr./ nur mit Gehweg ausgebauter Teil	1
Feldkirchen	Heinrich-Heine-Straße	nur zwischen Albert-Schweitzer-Straße und Karbachstraße	1
Feldkirchen	Heinrich-Mann-Straße		1
Feldkirchen	Hinter der Mühle		1
Feldkirchen	Hoher Kirchweg		1
Feldkirchen	Hüllenberger Straße	von Feldkircher Str. bis Hs.Nr. 34	2
Feldkirchen	Im Köwig		1

Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Stand: 24.11.2022)

Straßenverzeichnis gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung

Anlage	Straße	Streckenabschnitt	RK
Feldkirchen	In der Mark		1
Feldkirchen	Irlicher Straße	zwischen der Straße Büng und Feldkircher Str.	2
Feldkirchen	Jahnstraße		1
Feldkirchen	Karbachstraße		2
Feldkirchen	Käthe-Kollwitz-Straße		1
Feldkirchen	Kehlbachstraße	außer von Rockenfelder Str.bis Käthe-Kollwitz-Str.	2
Feldkirchen	Keltenstraße		1
Feldkirchen	Leutesdorfer Straße		1
Feldkirchen	Lohmannstraße	nicht zwischen Hs.Nr. 81 und Linzer Str. 59	2
Feldkirchen	Ludwig-Uhland-Straße		1
Feldkirchen	Michaelstraße	von Fahrer Str. bis Hs.-Nr. 10	1
Feldkirchen	Mühlenweg	von Lohmannstraße bis Rheinblick	1
Feldkirchen	Oststraße	ohne Stichstr.	1
Feldkirchen	Pestalozzistraße		1
Feldkirchen	Renzentalweg	zwischen Feldkircherstr. u. Oststr.	2
Feldkirchen	Rheinblick	Eduard-Mörike Str. bis zur Straße Im Felster	1
Feldkirchen	Rockenfelder Straße	nicht zwischen Theodor-Storm-Str. und Kehlbachstr.	1
Feldkirchen	Schillerstraße		2
Feldkirchen	Stefan-Andres-Straße	zwischen der Straße Im Köwig u. Von Ebner-Eschenbach Str.	1
Feldkirchen	Stefan-Zweig-Straße		1
Feldkirchen	Südstraße	nur mit Gehweg ausgebauter Teil	1
Feldkirchen	Theodor-Storm-Straße	ohne Stichstraße	1
Feldkirchen	Thomas-Mann-Straße	von Lohmannstr. bis Ernst-Barlach-Str. 2, 4, 6	1
Feldkirchen	Von-Eichendorff-Straße		1
Feldkirchen	Wilhelm-Busch-Straße		1
Feldkirchen	Wilhelm-Hauff-Straße		1
Gladbach	Alteckstraße		2
Gladbach	An der Marienkirche	nicht zwischen Untergasse bis Fergengasse	2
Gladbach	Arthur-Schopenhauer-Straße		1
Gladbach	Cranachstraße		1
Gladbach	Dürerstraße		1
Gladbach	Einsteinstraße		1
Gladbach	Frans-Hals-Straße		2
Gladbach	Holbeinstraße		2
Gladbach	In der Münchwiese		1
Gladbach	Johannes-Kepler-Straße		1
Gladbach	Justus-Liebig-Straße		1
Gladbach	Nobelstraße		1
Gladbach	Otto-Hahn-Straße		1
Gladbach	Pablo-Picasso-Straße		2
Gladbach	Paul-Klee-Straße		2
Gladbach	Rembrandtstraße		1
Gladbach	Renoirstraße		2
Gladbach	Reuterspfad		1
Gladbach	Robert-Koch-Straße	ohne Stichstr./ nur mit Gehweg ausgebauter Teil	1
Gladbach	Rommersdorfer Straße	zwischen Kelterweg und Robert-Koch-Str.	2
Gladbach	Rubensstraße		2
Gladbach	Sandgasse	von An der Marienkirche bis Weingartenstr.	2
Gladbach	Sauerbruchstraße	nicht zwischen Hs.Nr. 3 und Falltorgasse 2	1
Gladbach	Spitzwegstraße		1
Gladbach	Weingartenstraße		2
Gladbach	Wülfersbergstraße	ohne Stichstraßen	1
Heimbach-Weis	Ackersweg	von Gärtnersweg bis Ackersweg 53 und ohne verkehrsberuhigte Zone	1
Heimbach-Weis	Am Königsgericht		2
Heimbach-Weis	Am Ringofen		1
Heimbach-Weis	Am Weiser Bach		1
Heimbach-Weis	Auf dem Sand		1
Heimbach-Weis	Auf'm Pirlich		1
Heimbach-Weis	Bachstraße	nur ausgebauter Teil	2
Heimbach-Weis	Biberweg		2
Heimbach-Weis	Bischof-Ketteler-Straße		1
Heimbach-Weis	Blocker Straße		2
Heimbach-Weis	Burghofstraße		2
Heimbach-Weis	Dachspfad		2
Heimbach-Weis	Engersgaustraße		2
Heimbach-Weis	Flurstraße		2
Heimbach-Weis	Frankfurter Straße		1

Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Stand: 24.11.2022)

Straßenverzeichnis gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung

Anlage	Straße	Streckenabschnitt	RK
Heimbach-Weis	Friedhofstraße		2
Heimbach-Weis	Fürther Weg		1
Heimbach-Weis	Fuchspfad		2
Heimbach-Weis	Gärtnersweg	außer Stichstraße von HsNr. 5a bis 5d	1
Heimbach-Weis	Hauptstraße		2
Heimbach-Weis	Hilgenpfad		2
Heimbach-Weis	Igelweg		2
Heimbach-Weis	Im Altenstück		1
Heimbach-Weis	Im Bitzen	von Engersgaustr. bis Bachstr.	1
Heimbach-Weis	Im Flürchen		1
Heimbach-Weis	Im Graben		1
Heimbach-Weis	Isenburger Straße	von Engersgaustr. bis Bachstr.	1
Heimbach-Weis	Junostraße		1
Heimbach-Weis	Kieselborner Weg		2
Heimbach-Weis	Lindenstraße		2
Heimbach-Weis	Mainzer Straße	von Hamburger Str. bis Frankfurter Str.	1
Heimbach-Weis	Margarethenstraße		2
Heimbach-Weis	Markenweg	nur mit Gehweg ausgebauter Teil	2
Heimbach-Weis	Oberbüngstraße		2
Heimbach-Weis	Obere Görgengasse		1
Heimbach-Weis	Oberer Markenweg		2
Heimbach-Weis	Rodenacker		1
Heimbach-Weis	Sayner Straße		2
Heimbach-Weis	Schönfeldstraße		2
Heimbach-Weis	Schulstraße		2
Heimbach-Weis	Stiegelsweg	einschl. Stichstraße	1
Heimbach-Weis	Stiftsstraße		2
Heimbach-Weis	Unterbüngstraße	von Bischof-Ketteler-Str. bis Margarethenstr.	1
Heimbach-Weis	Waldstraße	nicht zwischen Hauptstr. u. der Straße Am Weiser Bach	2
Heimbach-Weis	Wieselweg		2
Irlich	Akazienweg	von Industrieweg bis Hs.-Nr.7	1
Irlich	Alemannenstraße	nur zwischen Merowingerstraße und Rheinhöhenstraße	1
Irlich	Apostelstraße	nicht verkehrsberuhigte Zone/ nur mit Gehweg ausgebauter Teil	2
Irlich	Auf dem Ebenfeld	nicht verkehrsberuhigter Bereich	2
Irlich	Auf dem Rohlemer	zwischen Rodenbacher Str. und Pastor-Weber-Str.	2
Irlich	Auf dem Weinberg	zwischen Wiedhöhenstraße und Straße Wegscheide	1
Irlich	Auf'm Kettgert	von Rheinhöhenstr. bis Hs.Nr. 12	1
Irlich	Brunnenstraße	einschließlich alte B 42 mit Wiedbrücke	2
Irlich	Fichtenstraße		1
Irlich	Frankenstraße	nur mit Gehweg ausgebauter Teil	1
Irlich	Friesenstraße	nicht verkehrsberuhigter Bereich	1
Irlich	Gotenstraße		1
Irlich	Hohenzollernstraße		1
Irlich	In der Bitz	nur zwischen Rheinhöhenstraße und Merowingerstraße	1
Irlich	Karolingerstraße	nicht verkehrsberuhigter Bereich	1
Irlich	Kurtrierer Straße	von Brunnenstraße bis Am Lotzebach	1
Irlich	Marienstraße	von Rodenbacher Straße bis Talweg	2
Irlich	Martinstraße	zwischen Rodenbacher Str. und Hs.Nr. 7	1
Irlich	Merowingerstraße		2
Irlich	Rheinhöhenstraße		2
Irlich	Rodenbacher Straße	nicht zwischen St.Georg-/Brunnenstr. u. Kurtriererstr.	2
Irlich	Schobrigsweg	nicht zwischen der Merowingerstr. und der Straße Auf dem Ebenfeld	2
Irlich	Schultheiß-Damen-Straße		2
Irlich	Sankt-Georg-Straße		2
Irlich	Talweg	von Schultheiß-Damen-Straße bis Marienstraße	2
Irlich	Ubierstraße	zwischen Rodenbacher Str. und Hsn. 6	1
Irlich	Wegscheide	nur zwischen Talweg u. der Straße Auf dem Weinberg	1
Irlich	Wiedhöhenstraße	nur zwischen Talweg u. Heldenberg Str.	1
Irlich	Wollendorfer Straße		2
Neuwied	Allensteiner Straße		3
Neuwied	Alte Andernacher Straße		1
Neuwied	Am Carmen-Sylva-Garten		2
Neuwied	Am Güterbahnhof		2
Neuwied	Am Ohligspfad	nicht verkehrsberuhigter Bereich	2
Neuwied	Am Schloß		4
Neuwied	Am Schloßpark	von Elfriede-Seppi-Straße bis B 42	2
Neuwied	Amselweg		1
Neuwied	An den Schweizerhäusern		2

Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Stand: 24.11.2022)

Straßenverzeichnis gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung

Anlage	Straße	Streckenabschnitt	RK
Neuwied	An der Liebfrauenkirche		1
Neuwied	An der Matthiaskirche		4
Neuwied	Andernacher Straße	nur Anliegerstraße von Stadion bis Haus Nr. 73	2
Neuwied	Andernacher Straße	ohne Anliegerstraße	3
Neuwied	Augustastraße		2
Neuwied	Bahnhofstraße		3
Neuwied	Berggärtenstraße		3
Neuwied	Beringstraße		2
Neuwied	Beverwijker Ring		2
Neuwied	Bismarckstraße		2
Neuwied	Blücherstraße	nur mit Gehweg ausgebauter Teil	3
Neuwied	Bogenstraße	von Blücherstr. bis Elisabethstr.	2
Neuwied	Breslauer Straße		3
Neuwied	Buchenweg		1
Neuwied	Bürgermeister-Bidgenbach-Str.		1
Neuwied	Dammstraße		2
Neuwied	Danziger Straße		3
Neuwied	Deichstraße		2
Neuwied	Dierdorfer Straße	zwischen Andernacher Str. und Konrad-Adenauer-Str.	3
Neuwied	Eduard-Verhülsdonk-Straße		2
Neuwied	Elfriede-Seppi-Straße		4
Neuwied	Elisabethstraße		2
Neuwied	Engerser Landstraße		3
Neuwied	Engerser Straße	nicht zwischen Schloßstraße und Marktstraße	3
Neuwied	Engerser Straße	von Marktstraße bis Schloßstraße	5
Neuwied	Erich-Kästner-Straße		2
Neuwied	Erlenweg		1
Neuwied	Falkenstraße		1
Neuwied	Finkenweg	ohne Stichstraße	1
Neuwied	Fliedergarten		1
Neuwied	Friedrich-Ebert-Straße		2
Neuwied	Friedrich-Siegert-Straße		2
Neuwied	Friedrichstraße	nicht von Engerser Straße bis Langendorfer Straße	3
Neuwied	Friedrichstraße	von Engerser Straße bis Langendorfer Straße	4
Neuwied	Germaniastraße		2
Neuwied	Geschwister-Scholl-Str.	von Wallstraße bis Matthias-Erzberger-Straße	2
Neuwied	Görlitzer Straße		3
Neuwied	Grabenstraße		2
Neuwied	Gustav-Stresemann-Straße		2
Neuwied	Gutenbergstraße		1
Neuwied	Hafenstraße		3
Neuwied	Heddesdorfer Straße	von Hermannstraße bis An der Matthiaskirche	6
Neuwied	Heddesdorfer Straße	von An der Matthiaskirche bis Augustastraße	4
Neuwied	Heddesdorfer Straße	von Augustastraße bis Hofgründchen	3
Neuwied	Heddesdorfer Straße	von Hofgründchen bis Andernacherstraße	4
Neuwied	Hermannstraße		4
Neuwied	Herrnhuter Allee		1
Neuwied	Hofgründchen		2
Neuwied	Im Weidchen		3
Neuwied	Innenhof " La Porte "		1
Neuwied	Insterburger Straße		3
Neuwied	Julius-Remy-Straße		2
Neuwied	Junkerstraße		1
Neuwied	Kappelstraße		2
Neuwied	Kastellstraße		1
Neuwied	Kinzigstraße		1
Neuwied	Kirchstraße	von Schloßstraße bis Wilhelmstraße	4
Neuwied	Kirchstraße	von Wilhelmstraße bis Dammstraße	2
Neuwied	Königsberger Straße		3
Neuwied	Konrad-Adenauer-Straße		2
Neuwied	Krasnaer Straße		2
Neuwied	Kreuzstraße		1
Neuwied	Langendorfer Straße	von Andernacherstraße bis Luisenstraße u. von Pfarrstraße bis Wilhelmstr.	4
Neuwied	Langendorfer Straße	von Luisenstraße bis Marktstraße	5
Neuwied	Langendorfer Straße	von Marktstraße bis Pfarrstraße	6
Neuwied	Langendorfer Straße	von Am Schloßpark bis Andernacher Straße	2
Neuwied	Lerchenweg	Ohne Stichstraße	1
Neuwied	Lessingweg	Ohne Stichstraße	1

Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Stand: 24.11.2022)

Straßenverzeichnis gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung

Anlage	Straße	Streckenabschnitt	RK
Neuwied	Liliengarten		1
Neuwied	Ludwig-Erhard-Straße		2
Neuwied	Luisenstraße		2
Neuwied	Marienburger Straße		3
Neuwied	Marktstraße	von Deichstraße bis Hermannstraße	6
Neuwied	Marktstraße	von Hermannstraße bis zur Straße An der Matthiaskirche	4
Neuwied	Matthias-Erzberger-Straße		2
Neuwied	Matthiasberg		2
Neuwied	Meisenweg		1
Neuwied	Mittelstraße	von Hermannstraße bis Rheinstraße	5
Neuwied	Mittelstraße	von Rheinstraße bis Deichstraße	4
Neuwied	Museumstraße		2
Neuwied	Peter-Siemeister-Straße		2
Neuwied	Pfarrer-Werner-Mörchen-Str.		3
Neuwied	Pfarrer-Meyer-Straße		1
Neuwied	Pfarrstraße		4
Neuwied	Prinz-Maximilian-zu-Wied-Str.		1
Neuwied	Prinz-Viktor-Str.		1
Neuwied	Raiffeisenplatz		1
Neuwied	Raiffeisenring		2
Neuwied	Rasselsteiner Straße	Anliegerstraße von Haus Nr. 26 bis 42	2
Neuwied	Rasselsteiner Straße	ohne Anliegerstraße	3
Neuwied	Reckstraße		2
Neuwied	Rheinstraße	von Schloßstraße bis Friedrichstraße	4
Neuwied	Rheinstraße	von Friedrichstraße bis Sandkauler Weg	3
Neuwied	Rheintalweg	von Kappelstraße bis Germaniastraße	3
Neuwied	Ringstraße		2
Neuwied	Robert-Bosch-Straße		3
Neuwied	Roentgenstraße		2
Neuwied	Rostocker Straße		3
Neuwied	Rudolf-Diesel-Straße		3
Neuwied	Rudolf-Troost-Straße		1
Neuwied	Sandkauler Weg		2
Neuwied	Scharnhorststraße		2
Neuwied	Schloßstraße		6
Neuwied	Schwalbenweg		1
Neuwied	Seminarstraße		2
Neuwied	Sohler Weg		3
Neuwied	Sonnenstraße		2
Neuwied	Starenweg		1
Neuwied	Sternenweg	ohne Stichstraße/n	1
Neuwied	Stettiner Straße		3
Neuwied	Strüder-Karree		1
Neuwied	Synagogengasse		4
Neuwied	Tannenbergstraße	außer Dierdorfer Straße bis Walter-Rathenau-Straße	2
Neuwied	Taubenweg		1
Neuwied	Teichweg		2
Neuwied	Theodor-Heuss-Straße		2
Neuwied	Tilsiter Straße		3
Neuwied	Wallstraße		2
Neuwied	Walter-Rathenau-Straße		2
Neuwied	Weinbergstraße		2
Neuwied	Wilhelm-Leuschner-Straße		2
Neuwied	Wilhelm-Schweizer-Straße		2
Neuwied	Wilhelmstraße	von Kirchstraße bis Langendorfer Straße	4
Neuwied	Wilhelmstraße	von Rheinstraße bis Kirchstraße	2
Neuwied	Willi-Brückner-Straße		2
Neuwied	Wirtgenstraße		1
Neuwied	Zeisigpfad	ohne Stichstraße	1
Neuwied	Zinzendorfstraße		1
Niederbieber	Am Hammergraben		2
Niederbieber	Am Steg		1
Niederbieber	Aubachstraße		2
Niederbieber	Auf der Gasse	von Melsbacher Straße bis Römerstraße	1
Niederbieber	Augustenthaler Straße	einschließlich Zufahrt zur Sporthalle und nur mit Gehweg ausgebauter Teil	2
Niederbieber	Bornberg	ohne Seitenstr. - nur mit Gehweg ausgebauter Teil	2
Niederbieber	Burgstraße	außer verkehrsberuhigte Zone	2
Niederbieber	Donaustraße		2

Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Stand: 24.11.2022)

Straßenverzeichnis gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung

Anlage	Straße	Streckenabschnitt	RK
Niederbieber	Hans-Böckler-Straße	von Aubachstr. bis Straße In der Schleth, keine Stichstraßen	2
Niederbieber	Im Römerkastell	nicht verkehrsberuhigter Bereich	1
Niederbieber	In der Laach		2
Niederbieber	In der Schleth		2
Niederbieber	Innstraße		1
Niederbieber	Isarstraße	ohne Stichstraße/n	1
Niederbieber	Kurt-Schumacher-Straße		2
Niederbieber	Melsbacher Straße	von Aubachstr. bis Straße Am Limes	2
Niederbieber	Moselstraße		1
Niederbieber	Neuer Weg		2
Niederbieber	Römerstraße		1
Niederbieber	Von-Stauffenberg-Straße		1
Niederbieber	Waldblick		1
Niederbieber	Weißer Berg	bis Kastanienallee	1
Niederbieber	Wiedbachstraße		2
Niederbieber	Wiesengärtenweg	von Melsbacher Straße bis Weidenweg	1
Oberbieber	Altwieder Straße		2
Oberbieber	Am Hasenberg		1
Oberbieber	Am Kupferhammer	nur Durchfahrtstraße zwischen Friedrich-Rech-Straße u. Neuwiesenweg	1
Oberbieber	Braunsbergstraße	ohne Stichstraße/n	2
Oberbieber	Dahlbachsweg		2
Oberbieber	Friedrich-Rech-Straße	einschließlich Hermesplatz	2
Oberbieber	Gladbacher-Straße		2
Oberbieber	Grafenwiese	von Altwieder Straße bis Wiesenstraße	2
Oberbieber	Hochstraße	zwischen Löhpfad u. Hochstr. Hsn.123	2
Oberbieber	Im Boden	von Enzianstr. bis Edelweißstr.	1
Oberbieber	Im Mühlengrund		2
Oberbieber	Löhstraße	von Heimstraße bis Hsn. 36	2
Oberbieber	Märkerwaldstraße		2
Oberbieber	Neuwiesenweg		1
Oberbieber	Oleanderweg	von Schauinsland bis Wendehammer	1
Oberbieber	Rebenweg		1
Oberbieber	Schauinsland	bis Haus Nr.22	1
Oberbieber	Traubenweg		1
Oberbieber	Veilchenstraße		2
Oberbieber	Wiesenstraße		2
Oberbieber	Zum Aubachtal	ab Haus Nr.26 bis Ende 30 km -Zone	2
Oberbieber	Zum Stausee	von Gladbacherstraße bis Fliederstraße	2
Rodenbach	Am Rast		2
Rodenbach	Niederbieberer Straße		2
Rodenbach	Segendorfer Straße		2
Segendorf	Austraße		2
Segendorf	Dorfstraße	von Nodhausener Straße bis Ende geschlossener Ortslage	2
Segendorf	Fluraustraße	zwischen Nodhausenerstr. u. Mühlwertstr.	2
Segendorf	In der Au		1
Segendorf	Mühlwerthstraße	ohne Stichstraße/n	2
Segendorf	Nodhausener Straße		2
Segendorf	Obergraben	nur mit Gehweg ausgebauter Teil	1
Segendorf	Untere Fluraustraße	nur mit Gehweg ausgebauter Teil, ohne Stichstraße/n	1
Segendorf	Zum Kuckucksberg		1
Segendorf	Wiedpfad	nur mit Gehweg ausgebauter Teil	2
Torney	Brandenburgstraße		2
Torney	Calvinstraße		1
Torney	Heimstättenstraße		1
Torney	Martin-Luther-Straße		2
Torney	Masurenstraße		1
Torney	Mecklenburgstraße		1
Torney	Melanchthonstraße		1
Torney	Mennonitenstraße		2
Torney	Oberbieberer Straße	bis Schlesienstraße, ohne Stichstraße und nur mit Gehweg ausgebauter Teil	2
Torney	Ostpreußenstraße		1
Torney	Schlesienstraße		2
Torney	Torneystraße	ohne Stichstraße/n	2